

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2024

- 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten**

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 19.–Fr 22. März 2024
- 2. Ideeller Träger**

Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Rheinland-Pfalz
Landesinnungsverband des Bayerischen Glaserhandwerks
- 3. Veranstalter**

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
frontale@nuernbergmesse.de
www.frontale.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Prof. Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
- 4. Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2024 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugänglich gemacht werden.
- 5. Zulassung/Standflächenbestätigung**

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet.
Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.
- 6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter**

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).
- 7. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m² Standfläche**

EUR 204	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 235	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 250	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 262	Blockstand	(4 Seiten offen)

Frühbuchervorteil für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 31. Oktober 2022 eingehen. Es gelten folgende ermäßigte Standmieten:
Reihenstand EUR 193/m², Eckstand EUR 225/m²
Kopfstand EUR 236/m², Blockstand EUR 248/m²

Um den Frühbuchervorteil zu gewähren, muss auch der Verifizierungslink nach der Anmeldung rechtzeitig vor dem Ablauf der Frühbucher-Frist bestätigt werden. Fällt der Verifizierungszeitpunkt nicht mehr in den Frühbucherzeitraum, wird der normale Standflächenpreis berechnet.
Die Mindeststandfläche beträgt 15 m².
Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.
Der Mietpreis schließt ein:

 - Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
 - Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.
Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 4,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.
- 8. Miet-Komplettstand**

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zusätzlich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.
Der Mietpreis schließt ein:

 - Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Die verschiedenen Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.
Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.
Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht klebte, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.
Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.
Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.
- 9. Zahlungsbedingungen**

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.
Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.
Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.
Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.
Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.
Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.
- 10. Versicherung**

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.
- 11. Auf- und Abbau, Ausweise**

Aufbau: Die Aufbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens 5 Monate vor der Messe.
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 18. März 2024, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.
Abbau: Die Abbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens 5 Monate vor der Messe.
Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Auf- und Abbauausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.
- 12. Standgestaltung**

Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien (Info 4), sowie die Wichtigen Informationen zur FENSTERBAU FRONTALE (Info 1), die auf www.frontale.de veröffentlicht sind.
Nachfolgend sind die wichtigsten Standgestaltungsrichtlinien genannt:

 - Transparenz ist die oberste Gestaltungsrichtlinie. Dies bedeutet, dass die Besucher keine Sichteinschränkung haben dürfen.
 - Alle Stände müssen an allen offenen Seiten zu jeweils mindestens 50 % einsehbar sein und eventuelle Aufbauten müssen transparent gestaltet sein.
 - Die Mindeststandbauhöhe beträgt 2,50 Meter an allen geschlossenen Seiten.
 - Alle an Nachbarstände anschließende rückseitige Standbegrenzungen, Werbeträger oder andere Gestaltungselemente im sichtbaren Bereich über 2,50 Meter Höhe müssen folgende Bedingungen erfüllen: weiß, gereinigt, optisch einwandfrei, ohne Texte und Grafiken, frei von Installationsmaterial.
 - Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder angemietet wird, sind blickdichte, 2,50 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups, Plakattisplays und die Standwände der Nachbarstände sind als Standbegrenzung nicht gestattet.
 - Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht.
Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2024

(Fortsetzung)

- Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) auszulegen.
- Für alle Ausstellungsstände, die eine Höhe von 3,50 Metern überschreiten, ist die Checkliste zur Standgestaltung im Online AusstellerShop verpflichtend auszufüllen.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Pläne für Ausstellungsstände über 400 Quadratmeter und doppelgeschossige Standbauten sind verpflichtend einzureichen und bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m² Standfläche 4 Ausstellerausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für berechtigte Personen zum Preis von EUR 25 (EUR 29,75 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erworben werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Ihr **persönliches TicketCenter** für die Einladung Ihrer Kunden, Bestellung weiterer Ausweise und Gutschein-Codes.
- Unbegrenzte Menge **Gutschein-Codes** auf kostenlosen Abruf. Mit den Gutschein-Codes laden Sie Ihre Kunden und Interessenten persönlich zu einem kostenlosen Messebesuch ein. Nur von Besuchern eingelöste Gutscheine werden dem Aussteller mit EUR 11 je Eintrittsgutschein berechnet.
- **Gutscheinmonitoring**: Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vorregistrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung innerhalb des TicketCenters.
- Lizenz- und kostenfreie Nutzung von **Digital Assets** (Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der FENSTERBAU FRONTALE (Downloadbereich auf www.frontale.de)
- 1 kostenlose **Lead Success App**. LeadSuccess ermöglicht es, per Tablet/Smartphone die Besuchertickets vor Ort zu scannen und so den Überblick über die Messekontakte zu behalten.
- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- **Werbematerial** für Besucher kostenfrei auf Abruf

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.frontale.de mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate vor der nächsten Veranstaltung online.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Unternehmensprofil**: grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).

- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile**: bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.

- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.

- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

- Möglichkeit der **laufenden Aktualisierung** des Online-Profiles.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 750. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preismäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

- Leistungen wie Punkt 14 (ausgenommen LeadSuccess App)

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Zahlung einer Teilnahmegebühr und zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller. Die Gebühr von EUR 880 pro Mitaussteller wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preismäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. Hygienekonzept, kein Rücktrittsrecht bei Verschärfung der Zugangsbeschränkungen

- Alle Veranstaltungsteilnehmer haben die für sie einschlägigen Vorgaben des für die Veranstaltung gültigen Hygienekonzepts zu beachten. Den Inhalt des Hygienekonzepts bestimmt die NürnbergMesse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der Interessen der Veranstaltungsbeteiligten. Abhängig von den Interessen der Veranstaltungsbeteiligten sowie den gesetzlichen/behördlichen Vorgaben können sich Änderungen des Hygienekonzepts ergeben. Die jeweils aktuellen gesetzlichen/behördlichen Vorgaben, das jeweils gültige Rahmenhygienekonzept für Messen und Ausstellungen sowie Informationen zum individuellen Hygienekonzept der konkreten Veranstaltung sind der Veranstaltungs-Webseite zu entnehmen.
- Die Zugangsbeschränkungen, d. h. unter welchen Voraussetzungen Personen an der Veranstaltung teilnehmen dürfen (z. B. nur Geimpfte und Genesene oder auch Getestete), richten sich nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Auch wenn sich diese Zugangsbeschränkungen nach der Anmeldung des Ausstellers ändern, insbesondere verschärfen sollten, berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag und befreit ihn nicht von der Zahlung der Standmiete bzw. der Vergütung für Serviceleistungen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Stornierung gemäß Punkt 7 und 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

19. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.